

Merkblatt zum Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand

Beginnt bei einem Beamten oder einer Beamtin der Ruhestand, bevor er oder sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, ist die Beamtenversorgung um einen Versorgungsabschlag zu vermindern. Mit dem Abschlag wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich infolge der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand die Versorgungslaufzeit verlängert. Durch § 16 Abs. 2 des am 01.12.2011 in Kraft getretenen Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) ist die Erhebung des Versorgungsabschlags neu geregelt worden. Davon betroffen sind alle Beamtinnen und Beamten, deren vorzeitiger Ruhestand nach dem 31.12.2011 beginnt. Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen den Inhalt der Neuregelung verdeutlichen.

1. Grundsätzliche Berechnungsweise des Versorgungsabschlags

Für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes vermindern sich das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung dauerhaft um 3,6 % des Betrages. Der als Bemessungsgrundlage der Versorgung dienende Ruhegehaltssatz bleibt unverändert. Der Zeitraum des vorzeitigen Ruhestandes wird taggenau berechnet, angefangene Jahre fließen anteilig in den Abschlagsprozentsatz ein (§ 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 4 NBeamtVG). Bei der Berechnung des Versorgungsabschlags ist im Einzelnen zwischen drei Fallgruppen zu unterscheiden. Diese Fallgruppen werden unter den nachfolgenden Ziffern 2 bis 4 näher beschrieben:

2. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung

Nach § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der seit dem 01.12.2011 geltenden Fassung können Beamtinnen und Beamte ab der Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Liegt zum Zeitpunkt der Versetzung eine Schwerbehinderung vor, errechnet sich der Versorgungsabschlag nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 NBeamtVG. Dabei bemisst sich der Zeitraum, nach dem der Versorgungsabschlag ermittelt wird, vom ersten Tag des Ruhestands an bis zum Ablauf des Monats, in dem ein bestimmtes Alter erreicht wird. Dieser Endzeitpunkt ergibt sich infolge der Anhebung der Altersgrenze für den Ruhestandsbeginn (§ 35 NBG) aus der Übergangsregelung des § 90 Abs. 2 S. 1 NBeamtVG:

Tabelle 1

Geburtsdatum	Lebensalter	
	Jahre	Monate
bis 31. Dezember 1951	63	0
bis 31. Januar 1952	63	1
bis 29. Februar 1952	63	2
bis 31. März 1952	63	3
bis 30. April 1952	63	4
bis 31. Mai 1952	63	5
bis 31. Dezember 1952	63	6
bis 31. Dezember 1953	63	7
bis 31. Dezember 1954	63	8
bis 31. Dezember 1955	63	9
bis 31. Dezember 1956	63	10
bis 31. Dezember 1957	63	11
bis 31. Dezember 1958	64	0
bis 31. Dezember 1959	64	2
bis 31. Dezember 1960	64	4
bis 31. Dezember 1961	64	6
bis 31. Dezember 1962	64	8
bis 31. Dezember 1963	64	10
ab 1. Januar 1964	65	0

Wurde vor dem 01.01.2010 Altersteilzeit bewilligt, ist anstatt dieser Tabelle die Vollendung des 63. Lebensjahres maßgeblich. Gilt im Einzelfall eine vor dem ermittelten Endzeitpunkt liegende besondere Altersgrenze (z.B. bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten), ersetzt diese das ermittelte Datum. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach Erreichen des ermittelten Endzeitpunktes, wird kein Abschlag erhoben. Gemäß § 90 Abs. 2 S. 3 NBeamtVG ist bei bis zum 16.11.1950 Geborenen, die bereits am 01.01.2001 beamtet und am 16.11.2000 schwerbehindert waren, kein Versorgungsabschlag zu erheben.

Beispiel 1: Geburtsdatum 04.07.1962, keine besondere Altersgrenze, schwerbehindert seit 2004, Endzeitpunkt für die Bemessung des Abschlags demnach der 03.03.2027 (64 Jahre und 8 Monate)
Beginn des Ruhestands am 01.05.2024

Maßgeblicher Zeitraum 01.05.2024 – 31.03.2027 = 2 Jahre, 335 Tage
= 2,92 Jahre
x 3,6 Prozent pro Jahr = 10,51

Der Versorgungsabschlag beträgt also in diesem Fall 10,51 Prozent.

3. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Schwerbehinderung

Wird eine Beamtin oder ein Beamter nach § 37 Abs. 1 NBG (frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres) auf Antrag in den Ruhestand versetzt, ohne dass eine Schwerbehinderung vorliegt, bemisst sich der Versorgungsabschlag nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 NBeamtVG. Als maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung gilt hier die Zeit vom ersten Tag des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Nach § 35 Abs. 2 NBG wird für nach 1946 Geborene diese Altersgrenze nach folgender Tabelle 2 von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Tabelle 2 Gesetzliche Altersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1947	1
1948	2
1949	3
1950	4
1951	5
1952	6
1953	7
1954	8
1955	9
1956	10
1957	11
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22
1964	24

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.1950 geboren sind, gab es Sonderregeln für den Endzeitpunkt für die Ermittlung des Versorgungsabschlags anstelle der gesetzlichen Altersgrenze.

Bei einigen Beamtengruppen (z.B. Beamtinnen und Beamte im Justizvollzugsdienst) gilt eine besondere vor dem 65. Lebensjahr liegende Altersgrenze. In diesen Fällen ersetzt diese die allgemeine Altersgrenze als Endzeitpunkt für die Bemessung des Abschlags (Tabelle 2 ist nicht zu beachten). Liegt die im Einzelfall maßgebliche besondere Altersgrenze (z.B. bei Professorinnen und Professoren) nach der allgemeinen Altersgrenze, gilt dennoch die allgemeine Altersgrenze zur Berechnung des Abschlags.

Beispiel 2: Geburtsdatum 04.07.1962, Beginn des Ruhestands am 01.05.2024
gesetzliche Altersgrenze nach Tabelle 2 am 03.03.2029
Maßgeblicher Zeitraum 01.05.2024 – 31.03.2029 = 4 Jahre, 335 Tage
= 4,92 Jahre
x 3,6 Prozent pro Jahr = 17,71

Der Versorgungsabschlag beträgt also in diesem Fall 17,71 Prozent.

4. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Ferner ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 NBeamtVG der Versorgungsabschlag für den Zeitraum zu erheben, den man wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Ende des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird. Gilt (wie im Polizei- und Justizvollzugsdienst) eine vorher liegende Altersgrenze, tritt diese an die Stelle des Endzeitpunkts für die Bemessung des Abschlags. Nur bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Abschlag maximal 10,80 %. Bei einem Versterben der Beamtin bzw. des Beamten vor Ruhestandsbeginn ist für die Hinterbliebenen der Versorgungsabschlag so zu berechnen, als sei die/der Verstorbene mit Ablauf des Todestages wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt anstelle des 65. Lebensjahres der in Tabelle 3 genannte Endzeitpunkt.

Tabelle 3

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahre	Monate
1. Januar 2012	63	0
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

*Beispiel 3: Geburtsdatum 04.07.1962, keine besondere Altersgrenze
 Ruhestandsbeginn am 01.05.2023,
 also 64 Jahre, 10 Monate gemäß Tabelle 3
 daher Endzeitpunkt für die Bemessung des Abschlags am 31.05.2027*

<i>Maßgeblicher Zeitraum</i>	<i>01.05.2023 – 31.05.2027</i>	<i>=</i>	<i>4 Jahre 31 Tage</i>
		<i>=</i>	<i>4,08 Jahre</i>
	<i>x 3,6 Prozent pro Jahr</i>	<i>=</i>	<i>14,69</i>
	<i>maximal</i>	<i>=</i>	<i>10,80</i>

Der Versorgungsabschlag beträgt also in diesem Fall 10,80 Prozent.

5. Für alle drei Ruhestandsgründe gilt:

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung wird bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (ohne Dienstunfähigkeit) also grundsätzlich ein kleinerer abschlagsbegründender Zeitraum und damit ein geringerer Versorgungsabschlag berechnet als bei Nicht-Schwerbehinderten. Daher sollten Sie bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag das Vorliegen einer Schwerbehinderung dem NLBV mitteilen.

Die Erhebung des Versorgungsabschlags ist verfassungsgemäß (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.02.04 – 2 C 20/03; und vom 25.01.05 – 2 C 48/03).

Gem. § 35 Abs. 3 NBG wird bei Beamtinnen und Beamten, denen vor dem 01.12.2011 Urlaub ohne Bezüge bis zum Ruhestandsbeginn oder vor dem 01.01.2010 Altersteilzeit bewilligt wurde, unabhängig vom Geburtsjahr das 65. Lebensjahr als Altersgrenze angesetzt, sofern keine besondere Altersgrenze gilt.

Ein Versorgungsabschlag wird gem. § 16 Abs. 2 S. 5 NBeamtVG nicht erhoben, wenn die Beamtin bzw. der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

- a) auf Antrag ohne Schwerbehinderung das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre oder
- b) wegen Dienstunfähigkeit das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre (bei einem Ruhestandsbeginn vor dem 01.01.2024: 35 Jahre)

mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6 und 8 – 10 NBeamtVG, rentenrechtlichen Pflichtbeitragszeiten sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat; dabei werden Zeiten mit Teilzeitbeschäftigung unabhängig vom Beschäftigungsumfang als ganze Zeiträume berücksichtigt. Zeiten eines Studiums werden hierbei nicht mitgezählt, weil sie (sofern überhaupt) normalerweise nach § 12 NBeamtVG ruhegehaltfähig sind (also nicht nach den oben genannten Paragraphen) und weil es sich in der Rentenversicherung meistens nicht um Pflichtbeitragszeiten handelt.

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**

www.nlbv.niedersachsen.de